

## Wasser ist unser wichtigstes Lebensgut

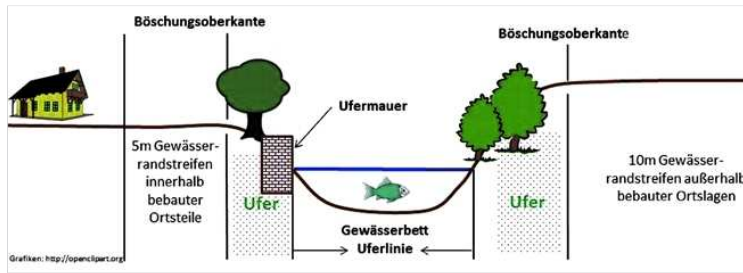
### Heute: Gewässerrandstreifen

Die Untere Wasserbehörde startete mit der Ausgabe vom 18. August des **Landkreis-journals** in Zusammenarbeit mit dem **Landschaftspflegeverband „Oberlausitz“ e.V.** eine lose Serie zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Der heutige Beitrag handelt von **Gewässerrandstreifen**. Die neuen Bedingungen des seit 7. August 2013 geltenden neuen Sächsischen Wassergesetzes sind berücksichtigt.

#### Gewässerrandstreifen

Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des (Hoch-)Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

In der nachfolgenden Grafik werden einige grundlegende Zusammenhänge erläutert. Die Grundlagen hierfür sind das Wasserhaushaltsgesetz § 38 in Verbindung mit dem SächsWG § 24.



Beim Gewässerbett handelt es sich um ein festgelegtes Profil eines Baches/ Flusses bei einem mittleren Wasserstand, der beidseitig durch die Uferlinie begrenzt wird. Ein natürliches Gewässer besitzt keine Ufermauern.

Diese wurden in der Regel durch Gewässeranlieger zum Schutz und der Erweiterung ihrer Grundstücke oder durch Gemeinden/ das Land zur Sicherung von Verkehrsflächen angelegt. Im Anschluss an die Uferlinie erstreckt sich das Ufer, das mit der Böschungsoberkante endet.

An die Böschungsoberkante schließt sich der Gewässerrandstreifen an. Innerhalb zusammenhängend bebauter Ortslagen beträgt er fünf Meter, außerhalb dieser Bereiche ist eine Breite von zehn Meter vorgegeben. Für die Gewässerrandstreifen ergeben sich verschiedene Verbote, Pflichten und Aufgaben für Eigentümer bzw. Besitzer und Gewässerunterhaltungspflichtige.

#### Was ist zu beachten?

1. Innerhalb des besagten Randstreifens ist es verboten, Grünland in Ackerland umzuwandeln.
2. Es dürfen keine standortgerechten Bäume und Sträucher (u.a. Weiden, Erlen) außerhalb einer regulären Forstwirtschaft entfernt werden. Weiterhin ist es verboten, standortuntypische Bäume innerhalb der Gewässerrandstreifen anzupflanzen. Dazu zählen u.a. Fichten oder Thujen (Lebensbäume), die oft gartengestalterisch an Gewässerrändern gepflanzt werden. Im Rahmen der Gewässerunterhaltung können aber Problem-bäume, die einen ungestörten Abfluss des Gewässers behindern oder drohen, in das

Gewässer zu stürzen, entfernt werden. Hierbei sind die Belange des Naturschutzes zu berücksichtigen. Daher empfiehlt es sich, bei den regelmäßig durchzuführenden Gewässerschauen im Beisein der zuständigen Naturschutz- und Wasserbehörden über die erforderlichen Maßnahmen zu entscheiden.

3. In einer Breite von 5 Metern im Gewässerrandstreifen ist die Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln verboten. Nur Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Mittel zum Schutz vor Wildverbiss sind erlaubt.
4. Weiterhin gilt innerhalb des Gewässerrandstreifens absolutes Bauverbot für bauliche oder sonstige Anlagen. Dazu zählen u. a. Zäune, aber auch Mauern, Carports, Schuppen und Garagen. Für bestehende Anlagen kann sogar der Rückbau behördlich angeordnet werden, wenn es z.B. aus Hochwasserschutzgründen erforderlich ist. Bereits bestehende, vor längerer Zeit errichtete Gebäude besitzen Bestandsschutz. Ausnahmen gelten weiterhin für wasserwirtschaftliche bzw. standortgebundene Anlagen. Solche Anlagen sind nach dem aktuellen Stand der Technik zu errichten. Auch hier müssen die Belange des Hochwasserschutzes beachtet werden. Wurden durch natürliche Hochwasserereignisse Bauwerke wie z.B. Ufermauern, Garagen oder Zäune zerstört, dürfen diese in der Regel nicht wieder errichtet werden. Zielstellung ist eine Verhinderung zukünftiger Schäden im gleichen Ausmaß. Ausnahmen sind in Bereichen einer sehr dichten gewässernahen Besiedlung mit Wohnhäusern unter Beachtung strenger Regeln möglich. Dies bedarf aber immer einer behördlichen Einzelfallentscheidung auf Antrag, wobei der Antragsteller plausible Gründe für sein Vorhaben vorbringen muss.
5. Unter ein weiteres Verbot fallen Ablagerungen von Gegenständen innerhalb des Gewässerrandstreifens, wie u.a.: Heuballen, Bauschutt, Holzstapel, Komposthaufen, Grün- und Gehölzschnitt, aber auch Erdwälle und Geländeauffüllungen, selbst wenn sie nur vorübergehend sind. Im Falle von Hochwasser können solche Ablagerungen leicht fortgeschwemmt werden und teilweise zu massiven Schäden u.a. an Brücken oder Gebäuden führen. So kann fortgespültes Material Brücken und Durchlässe versperren und die Gewässer über die Ufer treten lassen. Hier sind besonders direkte Gewässeranlieger in der Pflicht, solche Missstände auf eigenem Grund und Boden abzustellen.

In der Pflege und Unterhaltung der Gewässerrandstreifen sind nicht nur die Gemeinden oder der Freistaat Sachsen als Unterhaltungspflichtige der Gewässer gefordert. Hier steht jeder einzelne Gewässeranlieger und Besitzer von gewässernahen Grundstücken in der Pflicht, alles in seinem Rahmen Mögliche zu tun, um Gewässerrandstreifen in einen guten Zustand zu versetzen und diesen standortgerecht in Hinblick auf seine Funktion zu pflegen und zu bewirtschaften. Dies zum Einen vor dem Hintergrund künftiger Hochwasserereignisse. Zum Anderen aber auch in Hinblick einer möglichst naturnahen Entwicklung der Fließgewässer, da diese besser in der Lage sind extreme Naturereignisse zu meistern, als technische Lösungen, die mittel- und langfristig wartungs- und kostenintensiv sind.

Dieses Projekt wird im Rahmen des „Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2007-2013“ unter Beteiligung der Europäischen Union und dem Freistaat Sachsen, vertreten durch das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, durchgeführt. Das Projekt läuft noch bis September 2014.

**Ansprechpartner/ Interesse an Infoveranstaltungen:** Landschaftspflegeverband „Oberlausitz“ e.V., Kay Sbrzesny, ☎ 035828 70414, E-Mail: landschaftspflegeverband-ol@web.de



Ablagerungen sind vielerorts noch ein weit verbreitetes Bild an Fließgewässern im Landkreis. Selbst kleine, lokal begrenzte Gewitter können schnell den im Bild dargestellten Bach über die Ufer treten lassen. Mit der ansteigenden Flut werden die Ablagerungen am Gewässerrand fortgespült und führen bachabwärts zu massiven Schäden.



Dieses Schwemmgut setzt sich größtenteils aus Haushaltsgegenständen, aber auch aus Brennholz oder ähnlichen Dingen zusammen. Diese „Müllansammlung“ resultiert oft aus einer achtlosen Lagerung von Gegenständen in unmittelbarer Gewässernähe. Die Folgen dieser Unachtsamkeit sind gerade nach Hochwasserereignissen immer wieder deutlich zu sehen.